

Amt

Datenschutzbeauftragter

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0831/15

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 15.04.2015 zum TOP 6.1.2 (DS 0802/15 - Umgang mit Ortsteilräten) - Vorlage einer Stellungnahme

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Hinsichtlich der Nachfrage des Einreichers:

"Unterliegt die Neuordnung der öffentlichen Flächen dem Datenschutz?"

wurde um datenschutzrechtliche Stellungnahme gebeten. Hierzu kann folgendes ausgeführt werden:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Erfurt als öffentliche Stelle unterliegt den Regelungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Gem. § 4 Abs. 1 ThürDSG ist die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Personenbezug bedeutet, es muss sich um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse **natürlicher** Personen handeln. Grundstücksangaben sind sogenannte sachliche Verhältnisse, die einer Person zuordenbar sind. Hinsichtlich der Stadt und somit der Frage der "öffentlichen" Flächen muss allerdings darauf verwiesen werden, dass die Stadt Erfurt keine natürliche Person ist und somit sich nicht auf datenschutzrechtliche Schutzvorschriften berufen kann.

Anders verhält es sich bezüglich der Grundstücksangaben der durch die Umlegung betroffenen natürlichen Personen. Hier bedarf es bezüglich dieser Angaben einer Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe im Ortsteilrat.

Das Amt für Geoinformation und Bodenordnung muss insofern prüfen, ob Informationen im Ortsteilrat getätigt werden können, ohne das konkrete einer Person zuordenbaren Daten bekanntgegeben werden. Das muss vom Grundsatz (in gewissen Grenzen) möglich sein, ansonsten wäre die vorherige Information im Ortsteilrat im Jahr 2014 nicht möglich gewesen.

Nach den Ausführungen des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung (Punkt d) fehlt es allerdings an einer Rechtsgrundlage, die **konkreten** grundstücksbezogenen Daten **Dritter** an den Ortsteilrat bekannt zu geben. Insofern ist an dieser Stelle das Informationsrecht des Ortsteilrates begrenzt.

Anlagen

Herr Fahrland

Unterschrift Leiter Fachbereich

17.04.2015

Datum